

Bereich Wohnen

Gescher, im Januar 2024

Bereichsleitung: Ludger Schöttler

ludger.schoettler@haushall.de

02542 703-3100

Jahresbrief an die Eltern, Verwandten, Betreuer/innen, Patenfamilien aller Bewohner/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vielen guten Wünschen zum Jahresbeginn für Sie und Ihre Familien melden wir uns zu Beginn des neuen Jahres mit den wichtigsten Informationen für das neue Jahr 2024.

1. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Teil II

Nachdem in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Teil I die so genannte Trennung der Leistungen erfolgt ist, also die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Betreuungsleistungen, was für Sie ja auch einige Veränderungen zur Folge hatte, soll ab diesem Jahr die Umsetzung Teil II beginnen. In diesem Schritt sollen für Einrichtungen der gemeinschaftlichen Wohnform neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden. Zunächst wird der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit den insgesamt 24 Einrichtungen in Verhandlungen gehen, die an den verschiedenen Probeläufen beteiligt waren. Danach wird sukzessive mit den anderen Einrichtungen verhandelt. Ob Haus Hall dann schon in 2024 dabei ist, ist im Moment noch nicht abzusehen.

Mit dieser Umstellung II erfolgt auch eine weitere Trennung der Leistungen in drei Teile:

- in ein Organisationsmodul, das den Aufwand für Leitung, Verwaltung etc. umfasst,
- in ein Fachmodul, das so genannte Vorhalteleistungen, Gruppenleistungen etc. beinhaltet und
- in individuelle Assistenzleistungen, die gesondert zu dokumentieren und abzurechnen sind.

Dabei gibt es aber noch viele Unsicherheiten, beispielsweise bleibt die Abgrenzung der Leistungen aus dem Fachmodul zu individuellen Assistenzleistungen ungenau. Ebenso lässt sich aus dem neuen Hilfenotbedarfsverfahren BEI-NRW mit dem Instrument PerSEH kein konkreter Personalbedarf ableiten. In jedem Fall werden wir aber uns auf die Verhandlungen weiter vorbereiten durch Erstellen der jeweiligen Fachkonzepte.

2. Teilhabeplanung

Im letzten Jahr hat eine zehnköpfige Arbeitsgruppe sich der Mammutaufgabe gestellt, den Anforderungs- und Bestimmungsschub aus UN-Menschenrechtscharta, Bundesteilhabegesetz und Landesrahmenvertrag zu lichten und für den Stiftungsalltag in Form zu bringen. Heraus gekommen ist die neue, für die Stiftung entwickelte Teilhabeplanung. Ziel der neuen Teilhabeplanung in den besonderen Wohnformen ist es, mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Das neue Verfahren bringt einen Paradigmenwechsel mit sich: Neben der Fürsorge für die betreuten Menschen rückt künftig ihre selbstbestimmte Teilhabe noch stärker als bisher in den Mittelpunkt. Zentrales Element ist dabei das Gespräch zur Teilhabeplanung, das der Bezugsbetreuende alle zwei Jahre mit dem betreuten Menschen führt. Gemeinsam einigen sie sich auf bis zu sechs Handlungsziele, die jemand in dieser Zeit für sich erreichen möchte. Aufgabe des Betreuenden sei es anschließend, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Ziele erreicht werden. Der Bezugsbetreuende wird dadurch zum Manager des Teilhabeprozesses. Eine genaue Dokumentation des Verfahrens ist unabdingbar.

Im Vorfeld bedeutete dies die Schulung aller Mitarbeitenden in der neuen Teilhabeplanung, damit sie diese möglichst gut umsetzen können. In diesem Jahr werden wir dann flächendeckend damit beginnen können.

3. Neue stellvertretende Bereichsleitung Wohnen

Ende November 2023 ist Herr Martin Woltering in den Ruhestand verabschiedet worden. Seine Nachfolge hat Herr Marco Witteberg übernommen. Er ist wie zuvor Herr Woltering für Sie jetzt Ansprechpartner bei allen sozialhilferechtlichen Fragen.

4. Neue Angebote im Wohnen

Im letzten Jahr sind zahlreiche neue Angebote hinzugekommen:

Wohnen im Grünen: in eigenen kleinen Häusern leben Menschen, die einerseits mehrfach täglich Kontakte zu Mitarbeitenden benötigen, andererseits aber mit den sozialen und strukturellen Anforderungen einer Wohngruppe oder Wohnstätte nicht zurechtkommen. So sind sie jetzt, in eigenen kleinen Häusern wohnend, deutlich weniger Anforderungen ausgesetzt.

IAW Dülmener Straße in Coesfeld: In diesem „Intensiv ambulantes Wohnen in Nachbarschaft“ (IAW) leben 16 erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen aus Coesfeld und Umgebung, die in der Lage sind, ihren Lebensalltag in einer eigenen Wohnung selbst zu gestalten, aber dennoch einen regelmäßigen Unterstützungsbedarf haben und auf eine niederschwellige Erreichbarkeit von Betreuungskräften angewiesen sind.

Im Frühjahr dieses Jahres wird ein vergleichbares Angebot in Bocholt in der Frankenstraße eröffnen. Hier gibt es noch die Besonderheit, dass es neben den 16 Appartements für Menschen mit Behinderung dieselbe Anzahl an Wohnungen für Senioren gibt

Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt der Anteil der Betreuten, die das Rentenalter erreicht haben und nun nicht mehr arbeiten gehen, aber dennoch gerne ein Angebot außerhalb ihres Wohnangebotes nutzen möchten, stark an. Für diesen Personenkreis gibt es das Angebot der Tagesstrukturierenden Maßnahmen (TSM). Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden sind in Gescher, in Dorsten und in Velen neue TSM-Gruppen entstanden. Aber der Bedarf wird in den nächsten Jahren noch weiter steigen.

5. Beurlaubung und Schließzeiten der WfbM

Wochentage, an denen die Werkstätten von Haus Hall um 12:00 Uhr schließen (AZV):

Freitag,	12.01.2024	Freitag,	26.04.2024	Freitag,	06.09.2024
Freitag,	02.02.2024	Freitag,	07.06.2024	Freitag,	08.11.2024
Freitag,	01.03.2024	Freitag,	05.07.2024	Freitag,	06.12.2024
Donnerstag, (Gründonnerstag)	28.03.2024	Freitag,	02.08.2024		

Schließzeiten der Werkstätten von Haus Hall:

Freitag,	10.05.2024	Christi Himmelfahrt	1 Tag	Urlaub
Freitag,	31.05.2024	Fronleichnam	1 Tag	Urlaub
Freitag,	04.10.2024	Tag der dt. Einheit	1 Tag	Urlaub
Montag,	23.12.2024 bis Montag. 30.12.2024			Weihnachtsurlaub WfbM

Alle Betreuten unserer Gruppen, Außenwohngruppen und Wohnstätten können für 28 Tage im laufenden Kalenderjahr aus der stationären Betreuung der Wohngruppe beurlaubt werden. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Auf diesen so genannten Heimurlaub werden alle Wochentage (also auch die Sonn- und Feiertage) mitangerechnet und auch die Besuchswochenenden, die länger als 4 Nächte dauern. An- und Abreisetage zählen nicht als Urlaubstage. Eine Ausweitung dieser Beurlaubung ist nicht möglich.

Grundregel: Immer wenn eine Abwesenheit länger als 3 volle Tage und 2 Reisetage = 4 Übernachtungen dauert, ist diese als Heimurlaub anzurechnen.

Schöne Grüße

Ihr



Ludger Schöttler, Bereichsleitung